

1. Nachtrag vom 20.12.2007

zu

den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser - AEB) für den Bereich der Gemeinde Malente vom 29.03.2007

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 19.12.2007 folgender

1. Nachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung für den Bereich der Gemeinde Malente erlassen:

Artikel I

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 15 erhält folgende Fassung:

- „1. Schmutzwassermessanlagen und Wasserzähler werden in den Fällen des Teil II, § 10 zu vom Zweckverband bekannt gegebenen Zeitpunkten vom Kunden selbst abgelesen.
2. Teilt der Kunde dem Zweckverband die Messergebnisse nicht mit, darf der Zweckverband auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
Sofern der Zweckverband keine Schätzung vornimmt, können die Messanlagen vom Beauftragten des Zweckverbandes abgelesen werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
3. Der Zweckverband ist befugt, Verbrauchsdaten anderer Versorgungsunternehmen zu verwenden.“

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 20. Dezember 2007

Zweckverband Ostholstein

gez. Suhren

Verbandsvorsteher